

# Einführung

*Klaus Dau (†)*

Dieses Buch handelt vom Wehrrecht. Es wendet sich einem Thema zu, das zunächst verständlich erscheinen mag, doch auf den zweiten Blick offenbaren muss, dass ihm eine verbindliche Legaldefinition fehlt. Versuche des Schrifttums, in unterschiedlichen Ansätzen das Wehrrecht begrifflich, systematisch oder in einem weiteren oder engeren Sinne zu erklären, sind zahlreich, jedoch keiner mit bleibender Dominanz. Einigkeit besteht darin, dass das Wehrrecht eine Teilmaterie des öffentlichen Rechts ist.

Das Wehrrecht der Bundesrepublik Deutschland, wie es in den Themen dieses Buches vorgestellt wird, ist eine Folge der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für die militärische Verteidigung als verpflichtende Aufgabe des Staates, die in Art. 87a Abs. 1 Satz 1 GG ihren normativen Niederschlag gefunden hat. Die Wehrverfassung ist ein Bestandteil der Staatsverfassung. Die Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland zu Auftrag, Stellung, Führung und Organisation der Bundeswehr hat daher verfassungsrechtliche Qualität. Ihre Wehrverfassung ist Grundlage des verfassungsrechtlich-nachrangigen Wehrrechts, das alle einfachgesetzlichen Bestimmungen erfasst, die den politischen Auftrag und die innere Ordnung der Streitkräfte festlegen. Dieser in Abgrenzung zum Wehrverfassungsrecht gewonnene Begriff des Wehrrechts ist nach verschiedenen Kriterien eingrenzbar. Das einfache Gesetzesrecht wehrrechtlichen Inhalts ist vom Wehrrecht in Rechtsverordnungen, Erlassen und Dienstvorschriften zu unterscheiden. Neben diesen formalen Eingrenzungsmaterien der Rechtsqualität einer wehrrechtlichen Norm gibt es auch im Wehrrecht inhaltlich bestimmte Abgrenzungskriterien, die durch die geregelte Materie bestimmt werden: militärische Verteidigung, humanitäres Völkerrecht, Soldaten, Bundeswehrverwaltung. Darunter gibt es Normen, die notwendige Rechtsgrundlage für die Streitkräfte sind, weil sie ihre Einrichtung und ihren Auftrag sowie die Stellung des Soldaten rechtlich konstituieren, und Normen, die stärker die administrative und soziale Einbindung der Bundeswehr in das Umfeld der öffentlichen Verwaltung regeln.

Wehrverfassungs- und das ihm nachrangige Wehrrecht sind die rechtliche Grundlage der militärischen Verteidigung und ihrer institutionellen und personellen Träger: der Streitkräfte und der Soldaten. Damit stehen

## Einführung

institutionell angelegten Materien des Wehrrechts individuell orientierte gegenüber. Die ersten betreffen die Stellung der Streitkräfte in Staat und Verfassung, hier liegt der Schwerpunkt des Wehrverfassungsrechts. Hierzu gehören auch die Rechtsfragen ihres Einsatzes. Die individuell angelegte Materie konkretisiert das Dienstverhältnis des Soldaten wie das Soldatengesetz, die Wehrdisziplinarordnung, die Wehrbeschwerdeordnung und das Wehrstrafgesetz, soweit es grundsätzlich die Soldateneigenschaft des Täters voraussetzt. Diese Rechtsmaterien und ihre Kodifizierungen gehören nach Inhalt und Überlieferung zum „klassischen Kern“ des deutschen Wehrrechts. Sie bilden das Fundament für die Stellung des Soldaten in den Streitkräften, im Staat und auch in der Gesellschaft. Sie zeichnen rechtlich das Bild des Soldaten.

Das heutige System des Wehrrechts ist nicht voraussetzungslos quasi in einer „Stunde Null“ zu Beginn der Bundeswehr entstanden. Es ist kein unhistorisches Recht, das beziehungslos zu seinen Rechtsvorgängern steht. Dem Konzept des Wehrrechts ging die Prüfung vor der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes unter den Aspekten von Akzeptanz oder Ablehnung voraus.

Politische Vorgaben waren dabei ebenso bestimmende Einflussgrößen für Entscheidungen und Weichenstellungen im Wehrrecht wie sicherheitspolitische Vorgaben und gesellschaftspolitische Bedingungen.

# Kapitel 1    **Amtshaftung**

*Christian Raap*

Im Dienstbetrieb der Bundeswehr kommt es immer wieder zu Schäden an Personen und anderen Rechtsgütern Dritter. Schäden sind zum Teil unvermeidbar, zum Teil werden sie aber auch durch Soldaten schuldhaft verursacht. Ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips ist die Verantwortlichkeit des Staates für einen von ihm zu verantwortenden Rechtsbruch.<sup>1</sup> Aus der Rechtsbindung allen staatlichen Handelns folgt eine objektiv-rechtliche Pflicht zur Beseitigung von Rechtsverstößen des Staates.<sup>2</sup> Die wichtigste Anspruchsgrundlage für den Ausgleich von dem Staat zuzurechnenden Schäden ist der Amtshaftungsanspruch gem. § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 34 Satz 1 GG.<sup>3</sup> Verfassungsrechtlich ist gewährleistet, dass der Staat für Pflichtverletzungen seiner Amtsträger haftet.<sup>4</sup> § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB ist bei diesem Anspruch die haftungsbegründende, Art. 34 Satz 1 GG die haftungsüberleitende Norm.<sup>5</sup> Verfassungsrecht und zivilrechtliches Deliktsrecht gehen hier gewissermaßen eine rechtliche Symbiose ein.<sup>6</sup> Sind die Voraussetzungen eines Amtshaftungsanspruchs gegeben, tritt an die Stelle der persönlichen Haftung des Amtsträgers die Haftung des Staates. Durch diese befreiende Schuldübernahme<sup>7</sup> wird der Amtsträger von der unmittelbaren Verantwortlichkeit gegenüber dem Geschädigten befreit. Die Schuldübernahme bezweckt in erster Linie den Schutz des Geschädigten; ihm soll in jedem Falle ein leistungsfähiger Schuldner zur Verfügung stehen.<sup>8</sup> Auf der Rechtsfolgenseite führt die Amtshaftung zu Geldersatz,<sup>9</sup> also nicht etwa zu einem Anspruch auf eine rechtmäßige Amtshandlung. Denn der Staat haftet lediglich in dem Maße,

---

1 H. A. Wolff, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Aufl. 2022, § 15 Rn. 239.

2 Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 105. EL August 2024, Art. 20 Rn. 153.

3 Zur Geschichte der Staatshaftung, insbesondere der Amtshaftung, siehe BVerfG, Urt. v. 19.10.1982 – 2 BvF 1/81, BVerfGE 61 (149), Rn. 96 ff.

4 Wieland, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. III, 3. Aufl. 2015, Art. 34 Rn. 34.

5 Ständige Rspr., siehe BVerfG, Beschl. v. 24.11.2015 – 2 BvR 355/12, Rn. 51 m. w. N.

6 Kloepfer, Verfassungsrecht I, 2011, § 10 Rn. 246.

7 Ossenbühl/Cornils, Staatshaftungsrecht, 6. Aufl. 2013, S. 11.

8 Papier, Staatshaftung, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. VIII, 3. Aufl. 2010, § 180 Rn. 14.

9 Zippelius/Würtenberger, Deutsches Staatsrecht, 33. Aufl. 2018, § 44 Rn. 46.

in dem der Amtsträger auch persönlich haften würde, und ist auch nur zu Leistungen verpflichtet, die der Amtsträger als Privatperson erbringen könnte.<sup>10</sup> Als Privatperson wäre der Amtsträger zu hoheitlichen Handlungen nicht imstande.<sup>11</sup>

## I. Anwendbarkeit des Amtshaftungsanspruchs

### 1. Grundsätzliche Anwendbarkeit

Grundsätzlich ist der Amtshaftungsanspruch anwendbar, wenn Soldaten Schäden zum Nachteil Dritter verursachen. Die meisten Schäden entfallen auf den sog. Grundbetrieb (Ausbildungs-, Übungs- und sonstiger Betrieb der Streitkräfte im In- und Ausland einschließlich vor- und nachbereitender Maßnahmen für Einsätze).

### 2. Auslandsschadensfälle

Bei hoheitlichem Handeln im Ausland gilt nach Internationalem Privatrecht das Recht des Amtsstaates,<sup>12</sup> somit deutsches Amtshaftungsrecht. Beispiel: Verkehrsunfall mit einem Dienstfahrzeug der Bundeswehr auf einer Versorgungsfahrt.<sup>13</sup>

### 3. Kampfhandlungen in bewaffneten Konflikten

Die lange umstrittene Frage, ob der Amtshaftungsanspruch auch auf von deutschen Soldaten durch Kampfhandlungen in bewaffneten Konflikten verursachte Schäden anwendbar ist,<sup>14</sup> hat der BGH in einer vielbeachteten Grundsatzentscheidung 2016 ausdrücklich verneint:<sup>15</sup> Der nie geänderte Wortlaut von § 839 BGB (seit 1896) und Art. 34 GG (seit 1949), die Normgeschichte, der daraus ableitbare Gesetzeszweck und systematische Erwägungen sprechen gegen eine Erstreckung des Anwendungsbereichs der Amtshaftungsnormen auf Kampfhandlungen deutscher Streitkräfte im Ausland. Einer darüber hinausgehenden richterlichen Rechtsfortbildung würde entgegenstehen, dass derart grundlegende Entscheidungen allein vom Gesetzgeber zu treffen sind. § 839 BGB ist auf den „normalen Amtsbetrieb“ zugeschnitten, das heißt auf den Ausgleich von Schäden, die aufgrund von Amtspflichtverletzungen im Rahmen des allgemeinen und all-

10 v. Danwitz, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 34 Rn. 138.

11 Sodan/Ziekow, Grundkurs öffentliches Recht, 10. Aufl. 2023, § 86 Rn. 20.

12 Unstr., siehe nur Thorn, in: Grüneberg, BGB, 84. Aufl. 2025, Art. 40 EGBGB Rn. 11.

13 LG Bonn, Urt. v. 13.4.2011 – 1 O 878/08, juris, Rn. 25 f.

14 Ausführlich (und die Frage verneinend) Raap, NVwZ 2013, 552 (554).

15 BGH, Urt. v. 6.10.2016 – III ZR 140/15, BGHZ 212, 173, Rn. 27 ff. Zustimmend u. a. Waldhoff, JuS 2017, 572 (574); ablehnend u. a. Schmahl, NJW 2017, 128 (130 f.). Die gegen die BGH-Entscheidung erhobene Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen, BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 18.11.2020 – 2 BvR 477/17, NJW 2021, 2108.

täglichen Verwaltungshandelns entstehen. Die Entscheidungssituation eines verwaltungsmäßig handelnden Beamten kann nicht mit der Gefechtssituation eines im Kampfeinsatz befindlichen Soldaten gleichgesetzt werden. Wenn sich aus dem Völkerrecht keine individuellen Schadensersatzansprüche ableiten lassen, besteht auch keine Verpflichtung, einzelnen Personen durch Auslegung des innerstaatlichen Rechts im Lichte der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes (vgl. Art. 25 Satz 1 GG) einen Schadensersatzanspruch nach nationalem Recht einzuräumen. Da bei realitätsnaher Betrachtung für die Bundesrepublik Deutschland nur Auslandseinsätze gemeinsam mit Partnerstaaten, insbesondere im Rahmen der NATO, in Betracht kommen, bestünde im Rahmen der Amtshaftung ansonsten die Möglichkeit der Zurechnung völkerrechtswidriger unerlaubter Handlungen eines anderen Bündnispartners nach Maßgabe des § 830 BGB. Das würde nicht nur die Gefahr einer kaum eingrenzbaren (gesamtschuldnerischen) Haftung heraufbeschwören, sondern hätte auch zur Folge, dass vor den deutschen Zivilgerichten das hoheitliche Handeln eines anderen Bündnispartners inzident zu überprüfen wäre. Gerade Letzteres könnte das außenpolitische Verhältnis Deutschlands zu seinen Bündnispartnern nachhaltig belasten, zumal sich im Amtshaftungsprozess die prozessuale Notwendigkeit ergeben könnte, taktische oder strategische Überlegungen offenzulegen und Sachverhalte vorzutragen, welche jedenfalls andere Bündnispartner als geheimhaltungsbedürftig ansehen. Einer richterlichen Rechtsfortbildung, das Amtshaftungsrecht unter Aufgabe seines traditionellen Verständnisses nunmehr auch auf bewaffnete Auslandseinsätze der Streitkräfte zu erstrecken, stünden durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. Denn der Gesetzgeber hat in grundlegenden normativen Bereichen die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. Das Grundsatzurteil des BGH leistet insgesamt einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit für das Handeln deutscher Streitkräfte in bewaffneten Konflikten.<sup>16</sup>

#### 4. Ex-gratia-Leistungen

Auch wenn für im bewaffneten Konflikt verursachte Kampfhandlungsschäden keine Schadensersatzpflicht besteht, ist die Bundeswehr nicht gehindert, im haushaltsrechtlich zulässigen Rahmen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht geschädigte Personen aus humanitären Gründen zu unterstützen (sog. Ex-gratia-Leistung).<sup>17</sup>

## II. Anspruchsvoraussetzungen

Ein Amtshaftungsanspruch besteht, wenn (1.) jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes (2.) die ihm einem Dritten gegenüber

<sup>16</sup> Raap, VR 2017, 198 (199).

<sup>17</sup> Raap, BWV 2016, 125 (130) m. w. N. der Staatspraxis; Schorkopf, Staatsrecht der internationalen Beziehungen, 2017, § 7 Rn. 104.

obliegende Amtspflicht (3.) schuldhaft verletzt und (4.) dadurch einen Schaden verursacht (Kausalität), (5.) ohne dass ein Haftungsausschluss vorliegt.<sup>18</sup>

### 1. Ausübung eines öffentlichen Amtes

Es muss „jemand“ für den Staat (oder einen sonstigen Träger öffentlicher Gewalt) gehandelt haben. „Jemand“ kann jede mit der Ausübung von Hoheitsgewalt befaste Person sein.<sup>19</sup> Der Amtshaftungsanspruch stellt nicht auf den Status des Handelnden, sondern auf die Art des Handelns, d. h. die wahrgenommene Funktion ab.<sup>20</sup> Der Handelnde braucht folglich kein Beamter im statusrechtlichen Sinne zu sein. Man spricht insoweit vom Beamten im haftungsrechtlichen Sinn. Auch ein Soldat kann daher „jemand“ sein.<sup>21</sup>

Ob sich das Handeln einer Person als Ausübung eines ihr anvertrauten öffentlichen Amtes darstellt, bestimmt sich nach der ständigen Rechtsprechung<sup>22</sup> danach, ob die eigentliche Zielsetzung, in deren Sinn der Betreffende tätig wird, hoheitlicher Tätigkeit zuzurechnen ist und ob zwischen dieser Zielsetzung und der schädigenden Handlung ein so enger äußerer und innerer Zusammenhang besteht, dass die Handlung ebenfalls als noch dem Bereich hoheitlicher Betätigung angehörend angesehen werden muss. Dabei ist nicht auf die Person des Handelnden, sondern auf seine Funktion, das heißt auf die Aufgabe, deren Wahrnehmung die im konkreten Fall ausgeübte Tätigkeit dient, abzustellen. Bei der Teilnahme am Straßenverkehr ist der mit der Fahrt verfolgte Zweck entscheidend. Es spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Dienstfahrt eines Soldaten militärischen Zwecken und folglich der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dient.<sup>23</sup> Hoheitlich ist z. B. der Soldatentransport zu einem Truppenübungsplatz.<sup>24</sup> Ebenfalls hoheitlich ist die Behandlung von Soldaten (der Bundeswehr) im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung (§ 30 Abs. 1 Satz 2 SG).<sup>25</sup> Reinigt ein Soldat aufgrund Befehls das Wachlokal in einer Kaserne, liegt hoheitliches Handeln vor; Hygiene ist für die Gesundheit

18 Der Anspruchsaufbau orientiert sich an Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Aufl. 2024, § 26 Rn. 11 ff.

19 Grzeszick, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2022, Bd. IV, § 132 Rn. 14.

20 Papier/Shirvani, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2024, § 839 Rn. 194.

21 Unstr., siehe nur Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 18. Aufl. 2024, Art. 34 Rn. 9.

22 BGH, Urt. v. 30.7.2024 – VI ZR 115/22, MDR 2024, 1382.

23 BGH, Urt. v. 29.1.1968 – III ZR 111/66, BGHZ 49, 267, Rn. 13.

24 OLG Brandenburg, Urt. v. 23.10. 2008 – 12 U 70/08, juris, Rn. 18.

25 Ständige Rspr., siehe BGH, Urt. v. 26.10.2010 – VI ZR 307/09, VersR 2011, 264, Rn. 17 m. w. N. Zu Haftungsfragen bei der Behandlung und Begutachtung von Patienten durch Sanitätspersonal der Bundeswehr siehe umfassend Dreist/Heintze, BWV 2017, 272 ff., sowie Höges, RiA 1998, 167 ff.

der Soldaten unabdingbar und damit Voraussetzung der Verteidigungsbereitschaft.<sup>26</sup>

Der innere und äußere Zusammenhang zwischen hoheitlicher Tätigkeit und schädigender Handlung fehlt, wenn ein Soldat im Dienst aus Zorn über die schlechte Verpflegung auf einen Mitarbeiter der verantwortlichen Verpflegungsfirma schießt. Tötet ein Soldat plötzlich einen Offizier aus Wut und Rache mit einem Feuerstoß aus der Maschinenpistole, ist der Zusammenhang ebenfalls zu verneinen.<sup>27</sup>

## 2. Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht

Amtspflichten resultieren aus dem Dienstverhältnis der konkreten Person zu ihrem Dienstherrn. Allgemeine Verpflichtungen ergeben sich aus der Gesetzesbindung für alle Amtswalter.<sup>28</sup> Die Verletzung kann in einem Tun, aber auch in einem Unterlassen (bei entsprechender Rechtspflicht) liegen. Die verletzte Amtspflicht muss zumindest auch dem Schutz des Geschädigten dienen (sog. Schutzzwecktheorie).<sup>29</sup> Eine Drittbezogenheit besteht, wenn die verletzte Rechtsnorm den Schutz der Interessen des Geschädigten bezweckt. Drittbezogen ist die Pflicht eines Soldaten, eine beim Teilladen einer Maschinenkanone eingetretene Waffenstörung zu melden.<sup>30</sup> Eine drittbezogene Amtspflicht ist nicht verletzt, wenn der Truppenarzt bei der Behandlung eines Soldaten möglicherweise eine Rötelinfektion übersehen hat, der Soldat zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Schwangeren in Kontakt gekommen ist und das Kind einen schweren Hörschaden erlitten hat.<sup>31</sup>

## 3. Verschulden

Im Rahmen des Amtshaftungsanspruchs gilt der Sorgfaltsmaßstab des § 276 BGB, so dass schon grundsätzlich jeglicher Grad von Fahrlässigkeit die Haftung wegen einer Amtspflichtverletzung begründet.<sup>32</sup> Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB).

## 4. Kausalität

Die Amtspflichtverletzung muss für den Schaden ursächlich (kausal) sein. Die Kausalität beurteilt sich nach der sog. Adäquanztheorie. Danach gelten

---

26 AG St. Wendel, Urt. v. 18.5.1976 – 4 C 84/76, juris, Rn. 9.

27 Beide Beispiele finden sich bei Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht, 22. Aufl. 2024, Rn. 1060.

28 Leisner, in: Sodan, GG, 5. Aufl. 2024, Art. 34 Rn. 17.

29 Siehe Detterbeck, in: Sachs, GG, 10. Aufl. 2024, Art. 34 Rn. 36 ff.

30 BGH, Urt. v. 9.5.1996 – III ZR 109/95, juris, Rn. 21.

31 OLG Düsseldorf, Urt. v. 15.1.1998 – 8 U 81/97, juris, Rn. 26.

32 BGH, Urt. v. 14.6.2018 – III ZR 54/17, juris, Rn. 47.

nur nach aller Lebenserfahrung für den Schadenseintritt ursächliche Umstände als kausal.<sup>33</sup>

## 5. Kein Haftungsausschluss

**a) Subsidiaritätsklausel.** Bei bloß fahrlässigem Handeln des Schädigers entfällt die Haftung des Staates, wenn der Verletzte auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB). Diese als Subsidiaritätsklausel (oder Verweisungsprivileg) bezeichnete Einschränkung ist eine negative Anspruchsvoraussetzung. Die Subsidiaritätsklausel wird sehr restriktiv ausgelegt.<sup>34</sup> So gilt das Verweisungsprivileg nicht, wenn sich der anderweitige Ersatzanspruch gegen eine gesetzliche oder private Versicherung richtet und auf eigenen Geldleistungen des Geschädigten beruht; diese Versicherungsansprüche sollen den Geschädigten absichern und nicht den Schädiger begünstigen. Die Subsidiaritätsklausel ist ebenfalls grundsätzlich nicht auf Verkehrsunfälle bei (hoheitlicher) Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr anwendbar (Ausnahme: Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 Abs. 1 StVO). Der Grundsatz der haftungsrechtlichen Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer schließt die Begünstigung des Staates aus.<sup>35</sup>

**b) Nichtgebrauch von Rechtsmitteln.** Der schuldhafte Nichtgebrauch von Rechtsmitteln (§ 839 Abs. 3 BGB) ist ebenfalls eine negative Anspruchsvoraussetzung. Danach ist der Amtshaftungsanspruch vollständig ausgeschlossen, wenn es der Geschädigte schuldhaft unterlassen hat, den Schaden durch ein Rechtsmittel abzuwenden. Insoweit handelt es sich um eine spezifische Form des Mitverschuldens.<sup>36</sup> Der Begriff des Rechtsmittels ist weit zu verstehen.<sup>37</sup> Rechtsmittel ist nicht nur jeder förmliche Rechtsbehelf (Widerspruch/Beschwerde, verwaltungsgerichtliche Klage), sondern auch jeder nichtförmliche Rechtsbehelf (Dienstaufsichtsbeschwerde, Genvorstellung, Erinnerung).

**c) Soldatenentschädigungsrecht.** Soldaten haben aus Anlass einer Wehrdienstbeschädigung nur die auf dem Soldatenentschädigungsgesetz beruhenden Ansprüche (§ 53 Abs. 1 SEG). Das Soldatenentschädigungsrecht beseitigt nicht die weitergehenden Schadensersatzansprüche gegen den Dienstherrn.<sup>38</sup> Die Ansprüche werden lediglich gesperrt. Das Gesetz selbst hebt die Sperre in zwei Fällen wieder auf:

---

33 Siehe Oetker, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 109 ff.

34 Siehe Reinert/Kümper, in: BeckOK BGB, 72. Ed. 1.11.2024, § 839 Rn. 171 ff. m. w. N.

35 BGH, Urt. v. 20.11.1980 – III ZR 122/79, BGHZ 79, 29, Rn. 12.

36 v. Danwitz, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 34 Rn. 122.

37 Kern, in: Jauernig, BGB, 19. Aufl. 2023, § 839 Rn. 22.

38 BGH, Urt. v. 17.6.1997 – VI ZR 288/96, BGHZ 136, 78.

1. Die Wehrdienstbeschädigung wurde durch eine einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn zurechenbare vorsätzliche unerlaubte Handlung verursacht (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 SEG). Erforderlich ist, dass der Schädiger bewusst die Amtspflicht verletzt. Dabei gehört zum Vorsatz nicht nur die Kenntnis der Tatsachen, aus denen sich die Pflichtverletzung objektiv ergibt, sondern auch das Bewusstsein, gegen die Amtspflicht zu verstoßen. Zumindest muss der Amtsträger mit der Möglichkeit eines solchen Verstoßes rechnen und diesen billigend in Kauf nehmen.<sup>39</sup> Eine vorsätzliche Verletzung von Amtspflichten scheidet im Zusammenhang mit dem Vorwurf unterlassener Schutzmaßnahmen aus, wenn es für die Tätigkeit an Radargeräten der Bundeswehr keine verbindlichen Vorgaben für maximale Grenzwerte von Röntgenstrahlung und hochfrequenter Strahlung gab.<sup>40</sup> Weitergehende Schmerzensgeldansprüche der Eltern gegen den Bund wegen eines Schockschadens als Folge der Todesnachricht eines bei einem Schiffsunglück im Rahmen eines Bundeswehreinsatzes zu Tode gekommenen Soldaten sind ausdrücklich ausgeschlossen, wenn nicht eine vorsätzliche unerlaubte Handlung festzustellen ist.<sup>41</sup>
2. Die Wehrdienstbeschädigung ist bei der „Teilnahme am allgemeinen Verkehr“ eingetreten (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 SEG). Eine „Teilnahme am allgemeinen Verkehr“ liegt vor, wenn der Versorgungsberechtigte wie ein normaler Verkehrsteilnehmer verunglückt ist. Der Unfall darf mithin kein innerdienstlicher Vorgang zwischen Schädiger und Versorgungsberechtigtem sein.<sup>42</sup>

Das BVerfG sieht die innere Berechtigung für die Anspruchsbeschränkung darin, dass das Versorgungsrecht den Verletzten (oder ihren Hinterbliebenen) ein Äquivalent bietet. Die Versorgungsleistungen werden unabhängig vom Verschulden der beteiligten Personen gewährt. Diese Leistungen sind außerdem gesetzlich so umschrieben, dass ihre Höhe leicht und sofort berechenbar ist, so dass die geschädigte Person ohne Verzögerung in den Genuss der Leistung kommt.<sup>43</sup>

### III. Anspruchsverwirklichung

#### 1. Anspruchsgegner

Nach der sog. Anvertrauenslehre haftet für den Schaden derjenige Hoheitsträger, der dem Amtsträger das Amt anvertraut hat. Haftender Hoheitsträger ist in der Regel die Anstellungskörperschaft, bei schädigenden Solda-

39 BGH, Urt. v. 12.11.1992 – III ZR 19/92, BGHZ 120, 176.

40 OLG München, Urt. v. 26.2.2009 – 1 U 3355/08, juris, Rn. 56.

41 OLG Celle, Urt. v. 5.6.2007 – 16 U 103/06, juris, Rn. 13 ff.

42 BGH, Urt. v. 19.10.1978 – III ZR 59/77, VersR 1979, 32.

43 BVerfG, Beschl. v. 22.6.1971 – 2 BvL 10/69, BVerfGE 31, 121.

ten also die Bundesrepublik Deutschland. Für Amtspflichtverletzungen, die bei der Durchführung der Amtshilfe unterlaufen, trifft die Verantwortlichkeit diejenige Körperschaft, in deren Dienst der die Amtshilfeleistung ausführende Amtsträger steht, nicht die Körperschaft, für die die Amtshilfe geleistet wird.<sup>44</sup> Einen Radfahrer trifft kein Mitverschulden, wenn er infolge eines über einen Feldweg gespannten Stacheldraht stürzt und sich schwer verletzt.<sup>45</sup>

## 2. Art und Umfang des Schadensersatzes

Der Amtshaftungsanspruch ist auf Schadensersatz in Geld gerichtet. Damit kommt auch ein Schmerzensgeld in Betracht (§ 253 Abs. 2 BGB). Dies gilt u. a. für die gesundheitliche Beeinträchtigung durch militärischen Tieffluglärm.<sup>46</sup> Ein Mitverschulden des Geschädigten (§ 254 BGB) kann den Schadensersatz mindern oder ausschließen (soweit nicht bereits der Ausschlussgrund des § 839 Abs. 3 BGB eingreift). Betritt ein Besucher bei einer Waffenschau eine erkennbar nicht feststehende Leiter zu einem Panzer und stürzt, muss er sich ein hälftiges Mitverschulden zurechnen lassen.<sup>47</sup>

## 3. Verjährung

Die Verjährung des Amtshaftungsanspruchs richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 194 ff. BGB. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (§ 195 BGB). Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Geschädigte von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schädigers Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§ 199 Abs. 1 BGB). Für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an (§ 199 Abs. 2 BGB).

## 4. Konkurrenzen

Der Amtshaftungsanspruch steht in Konkurrenz zu anderen Haftungsnormen:<sup>48</sup> Die allgemeinen deliktischen Ansprüche (§§ 823, 826, 831 BGB) sind ausgeschlossen. Ansprüche aus Gefährdungshaftung, insbesondere die Kraftfahrerhalterhaftung (§ 7 StVG), werden nicht verdrängt. Gleiches gilt für andere Ansprüche aus Staatshaftung.

---

44 Wöstmann, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2020, § 839 Rn. 68.

45 BGH, Urt. v. 23.4.2020 – III ZR 250/17, DVBl. 2020, 1272, Rn. 38.

46 BGH, Urt. v. 27.5.1993 – III ZR 59/92, BGHZ 122, 363, Rn. 32 ff.

47 OLG München, Urt. v. 10.7.1997 – 1 U 4143/96, juris, Rn. 13 ff.

48 Siehe Mayen, in: Erman, BGB, 17. Aufl. 2023, § 839 Rn. 17 ff.